



# Wasserkooperation Höxter

## GAP 2023 aktuelle Entscheidungen

Die Agrarminister der Länder und der Landwirtschaftsminister des Bundes haben Änderungen bei der Umsetzung der neuen Agrarreform 2023 beschlossen. Durch die Beschlüsse (die **nur für das Jahr 2023** Geltung haben und im Detail noch einiger Erklärungen bedürfen) werden folgende Einschränkungen aufgehoben:

1. der Fruchtwechsel, der unter dem Oberbegriff **GLÖZ 7** geführt wird, muss nicht mehr erfolgen. Das bedeutet, dass z. B. Weizen nach Weizen oder Gerste nach Gerste oder Mais nach Mais angebaut werden dürfen. Die Spalte 20 aus dem diesjährigen ELAN-Antrag, in der der Anbau einer Zwischenfrucht bzw. Untersaat oder Zweitkultur angegeben werden musste, entfällt.
2. Die 4 %-Konditionalitätenbrache (aufgeführt unter **GLÖZ 8**) wird insofern ausgesetzt, als dass eine Flächenstilllegung **nicht** mehr **verpflichtend** ist, die Flächen werden zur Erzeugung freigegeben. Der Begriff „Konditionalitätenbrache“ ist damit aber nicht vom Tisch. Er hat weiterhin Bestand und muss im kommenden Jahr 2023 auch erfüllt werden. Es ist jetzt möglich, die 4 % entweder als Brache oder mit der Produktion von Kulturen für die menschliche Ernährung oder aus einer Kombination aus beidem zu erfüllen. Dazu im Folgenden noch einige Erklärungen:

Sehr wahrscheinlich muss jeder Betrieb in seinem Flächenantrag 2023 angeben, auf welcher Fläche er normalerweise die Verpflichtung der Konditionalitätenbrache erbracht hätte.

- Die Landwirte haben die Möglichkeit auf den nicht mehr stillzulegenden Ackerflächen Kulturen anzubauen, die der **menschlichen** Ernährung dienen sollen. Hierunter fällt nur der Anbau von **Getreide (kein Mais), Sonnenblumen und Leguminosen (keine Sojabohnen)**. Andere Kulturen sind nicht erlaubt. Das bedeutet, dass der Anbau von anderen Kulturen wie z. B. Zuckerrüben, Raps, Kartoffeln oder Gemüse nicht zur Erfüllung der 4 % Konditionalitätenbrache herangezogen werden können.
- Aber nicht jede Fläche darf zur Produktion von Nahrungsmitteln herangezogen werden. Alle Flächen, die in den Jahren **2021 und 2022** aus der Produktion genommen wurden, dürfen zwar weiter als Brache gezählt werden, wenn sie in 2023 wieder stillgelegt werden, sie dürfen aber nicht mit Getreide, Sonnenblumen und Leguminosen bestellt werden, um dann zur Erfüllung der 4 % herangezogen zu werden. Geht eine bisher in den beiden Vorjahren stillgelegte Fläche an einen neuen Bewirtschafter über, bleibt die oben beschriebene Einschränkung bestehen. Wurde eine Fläche nur in einem der beiden Jahre aus der Produktion genommen, kann diese Fläche für die Erfüllung der 4 % herangezogen werden.
- Jeder Betrieb kann aber freiwillig die 4 % Brache erbringen oder auch geringere Anteile, wenn er z. B. die Randstreifen an Gewässern als Stilllegung (mind. 1000 m<sup>2</sup>) angeben möchte. (Die Abstände zu Gewässern gemäß der PS-Anwendungsverordnung haben weiterhin Bestand. Vorhandene begrünte Streifen sollten als Konditionalitätsbrache genutzt werden. Aktuell noch nicht vorhandene Grünstreifen sollten jetzt angelegt werden und in 2023 als Konditionalitätsbrache genutzt werden).

Nur Betriebe, die die 4 % in Form einer Brache erfüllen, können sich im Rahmen der Öko-Regelungen an einer weiteren Stilllegung (die dann gefördert wird) beteiligen. Der Antragsteller ist frei bei der Auswahl der Flächen, die in 2023 als Konditionalitätenbrache angerechnet werden sollen, es müssen nicht ehemalige ÖVF-Brachen sein. Im Umkehrschluss kann der Antragsteller alle Ackerflächen, die zum Getreide-, Leguminosen- und Sonnenblumenanbau dienen, als Konditionalitätenbrache mit Erzeugung angeben, sofern diese Flächen nicht in 2021 und 2022 stillgelegt waren.

### Weitere Details:

Es ist auch weiterhin möglich, dass ÖVF-Brachen wieder in die Produktion (z. B. Umbruch und Anbau von Winterungen) genommen werden, auch wenn diese bereits 2021 und 2022 stillgelegt wurden. Auch ist es möglich diese ÖVF-Brachen förderunschädlich als Konditionalitätenbrache ohne Produktion in 2023 fortzuführen. Eine solche ÖVF-Brache (2021 und 2022) als Konditionalitätenbrache mit einer Erzeugung von Getreide, Leguminosen oder Sonnenblumen zu nutzen, ist jedoch nicht möglich.

3. Die für die Konditionalitätenbrache vorgesehene Verpflichtung, ausschließlich der Selbstbegrünung zu überlassen, soll aus der Verordnung gestrichen werden. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass auf der Konditionalitätenbrache neben der Selbstbegrünung auch eine gezielte Begrünung zugelassen wird. Hierbei wird bei der gezielten Begrünung verpflichtend werden, dass bestimmte Saatgutgemische und keine Reinkulturen zur Aussaat kommen. Der Bund wird voraussichtlich eine bundeseinheitliche Liste der zulässigen Arten vorgeben, aus der sich der Antragsteller seine Aussaatmischung zusammenstellen kann. Dieses Verfahren ist bereits heute im Rahmen der ÖVF-Honigbrache bekannt. Somit ist das politische Ziel gewährleistet, dass es wahrscheinlich nicht mehr zu reinen Grasaussaaten oder Aussaaten von Getreide etc. kommen kann und somit die Biodiversität gefördert werden soll.

Auch wenn noch nicht alle Details geklärt sind, so ist doch nun die Rechtssicherheit hinsichtlich der Aussetzung von GLÖZ 7 und die Produktionsfreigabe für GLÖZ 8 gegeben.

Im Rahmen dieser Diskussionen zur Auslegung kann es zu Änderungen von dem hier gesagten kommen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW, die in den kommenden Tagen veröffentlicht werden: <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm>

### **Modifikation: Änderung von Zwischenfruchtflächen zur Erfüllung der Greening-Verpflichtung**

Bei dieser Regelung dürfen bestimmte als ÖVF beantragte Flächen durch den Zwischenfruchtanbau kompensiert werden, falls der Anbau auf ursprünglicher Fläche nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Gemeint sind hier Umplanungen in der Fruchtfolge. Die Modifikation (Änderung der Zwischenfrucht/Greening-Flächen) muss der zuständigen Kreisstelle bis zum 1. Oktober gemeldet werden.

In diesen Tagen werden die Zwischenfrucht-Flächen bestellt. Melden Sie bitte eine erforderliche Modifikation zeitnah.

---

**Ansprechpartner:** Beratung Pflanzenbau, Pflanzen- und Wasserschutz Team OWL | Wasserkooperation Höxter

Geschäftsführer	Georg Gievers	05272 3701-226	0170 6329950	georg.gievers@lwk.nrw.de
	Bernd Schulz	05272 3701-229	01520 2955119	bernd.schulz@lwk.nrw.de
	Christian Schlothane	05272 3701-237	0173 1402170	christian.schlothane@lwk.nrw.de

E-Mail [beratung-pflanze-wasser-owl@lwk.nrw.de](mailto:beratung-pflanze-wasser-owl@lwk.nrw.de) | Web [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)  
 App "NRW Agrar" | Facebook Landwirtschaftskammer NRW  
 Instagram @landwirtschaftskammer.nrw | YouTube Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

**(Die Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht gestattet.)**

**[www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)**